

Gesetz über den Ombudsman

Änderung vom 13. Januar 2022

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 160, Gesetz über den Ombudsman vom 23. Juni 1988 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über die Ombudsperson (Ombudsgesetz)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Ombudsperson ist der Bevölkerung im Verkehr mit der Verwaltung und der Justiz behilflich. Sie wirkt in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin.

² Die Ombudsperson erfüllt diese Aufgabe, indem sie:

a. **(geändert)** über die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Verwaltungshandlungen in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren wacht und dabei

³ Die Ombudsperson nimmt Meldungen von Mitarbeitenden über Misstände entgegen (§ 38a Personalgesetz¹⁾).

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Wirkungsbereich der Ombudsperson umfasst:

b. **(geändert)** die Verwaltungen der Einwohner- und Bürgergemeinden, einschliesslich die Gemeindebehörden gemäss § 6 Abs. 1 Gemeindegesetz²⁾;

² Dem Wirkungsbereich der Ombudsperson sind entzogen:

b. **(geändert)** alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtsetzungstätigkeit;

1) SGS 150

2) SGS 180

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Der Landrat wählt die Ombudsperson mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder. Eine landrätliche Spezialkommission von 13 Mitgliedern bereitet die Wahl vor und stellt Antrag.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Landrat wählt in der Regel 2 Personen, die das Amt teilen und gegenseitig die Stellvertretung sicherstellen.

⁵ Bei einer Doppelbesetzung im Jobsharing einigen sich die beiden Personen nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums. Kein Pensum soll weniger als 40 Stellenprozente umfassen.

⁶ Kommt keine Einigung über die Verteilung des Gesamtpensums zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen.

⁷ Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsdauer aus, sorgt der Landrat für den Rest der Amtsdauer für die Wiederbesetzung.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Ombudsperson darf keine Tätigkeit ausüben, die sie in der Unabhängigkeit der Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben als Ombudsperson nicht vereinbar ist.

² Mit dem Amt als Ombudsperson ist insbesondere nicht vereinbar:

- a. **(neu)** eine leitende Stellung in einer politischen Partei;
- b. **(neu)** ein anderes öffentliches Amt oder eine Anstellung bei Trägern öffentlicher Aufgaben im Kanton Basel-Landschaft.

³ Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats kann Tätigkeiten neben der Ausübung des Ombudsamts bewilligen, sofern die Stellvertretungsfunktion sichergestellt ist. Die Geschäftsprüfungskommission informiert den Landrat über die Bewilligungserteilung.

⁴ Die Ombudsperson unterrichtet den Landrat bis zum Amtsantritt schriftlich über Interessenbindungen. Die Landeskanzlei legt das Verzeichnis der Interessenbindungen öffentlich auf.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Landrat legt die Besoldung der Ombudsperson fest.

^{1 bis} *Aufgehoben.*

² Amtssitz der Ombudsperson ist Liestal.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)
Mitarbeitende (Überschrift geändert)

¹ Die Ombudsperson stellt die Mitarbeitenden im Rahmen des vom Landrat beschlossenen Budgetkredits an.

² Die Mitarbeitenden arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der Ombudsperson.

§ 6a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Für die Haushaltführung der Ombudsperson gilt die Finanzhaushaltgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

² Die Ombudsperson:

Aufzählung unverändert.

³ Nachtragskreditbegehren der Ombudsperson werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragskreditbegehren der Ombudsperson stellen.

§ 6b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Ombudsperson erstellt einen eigenen Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan der Ombudsperson unverändert in denjenigen des Kantons.

³ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans der Ombudsperson stellen.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für den Ausstand der Ombudsperson gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)¹⁾. Sie entscheidet selbst über ihren Ausstand.

² Treten beide Ombudspersonen in den Ausstand, wählt der Landrat auf Antrag der Geschäftsleitung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Für die Wahl ist das einfache Mehr der Stimmenden erforderlich.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Ombudsperson wird auf Ersuchen einer interessierten Person tätig. Sie kann auch auf Anregung einer Stelle in ihrem Wirkungsbereich (§ 2 Abs. 1) oder aus eigener Initiative tätig werden.

² Die Ombudsperson kann eine laufende oder eine abgeschlossene Angelegenheit untersuchen.

1) SGS 170

§ 8a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3

¹ Gelangt eine Person mit einem Anliegen an den Landrat oder an eine seiner Kommissionen, das auch den Zuständigkeitsbereich der Ombudsperson berührt, erkundigt sich die Geschäftsleitung des Landrats oder die Kommission bei der Ombudsperson, ob die Angelegenheit bei ihr hängig ist.

² Ist die Angelegenheit auch bei der Ombudsperson hängig, koordinieren die Geschäftsleitung des Landrats oder die Kommission und die Ombudsperson das weitere Vorgehen.

³ Mit der Angelegenheit befasst sich in der Regel zuerst:

- a. **(geändert)** die Ombudsperson bei Einzelfallanliegen;

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Beschliesst die Ombudsperson, eine Angelegenheit zu untersuchen, so klärt sie den Sachverhalt ab, informiert die betroffene Stelle und überprüft deren Verhalten auf Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit.

² Zur Sachverhaltsabklärung kann sie auch Besichtigungen durchführen sowie ausnahmsweise Sachverständige beiziehen, falls die Beurteilung eines Sachverhalts besondere Kenntnisse erfordert.

³ Die Behörden sind der Ombudsperson ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)²⁾.

⁴ Die Ombudsperson und ihre Mitarbeitenden unterliegen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Auskunft erteilenden Behörden.

⁵ Die Behörden haben das Recht auf Stellungnahme.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Ombudsperson kann:

- a. **(geändert)** der gesuchstellenden Person für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen;
- b. **(geändert)** die Angelegenheit mit den Behörden besprechen und allenfalls Dritte zu Besprechungen beiziehen;
- c. **(geändert)** eine schriftliche Empfehlung an die beteiligten Behörden abgeben. Diese stellt sie auch der vorgesetzten Behörde, der gesuchstellenden Person und nach Ermessen weiteren Behörden und Beteiligten zu.

2) SR 312.0

¹ bis Gibt die Ombudsperson einer Behörde eine Empfehlung ab, informiert die Behörde die Ombudsperson und allenfalls die Geschuchstellenden in der Regel innert 4 Wochen, welche Schlüsse sie daraus zieht.

² Die Ombudsperson hat kein Weisungsrecht gegenüber anderen Behörden.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Inanspruchnahme der Ombudsperson ist unentgeltlich.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Ombudsperson legt dem Landrat jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Amtstätigkeit vor. Sie stellt diesen auch den Gemeinderäten und Bürgerräten zu.

² Die Ombudsperson weist unter anderem auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hin und schlägt Verbesserungen vor.

⁴ Die Ombudsperson kann jederzeit dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden Einzelberichte vorlegen.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ombudsperson kann ihre Anliegen dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden mündlich vortragen.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ombudsperson gibt bei der Prüfung ihrer Berichte keine Auskunft über Tatsachen, die sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II.

1.

Der Erlass SGS 105, Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) vom 24. April 2008 (Stand 1. Februar 2017), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Als Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes gelten, wer:

e. **(geändert)** Ombudsperson ist.

§ 7 Abs. 3

³ Forderungen gegen den Staat können für Einigungsverhandlungen bei der zuständigen Instanz angemeldet werden. Zuständig ist:

- d. **(geändert)** die Ombudsperson für die Ombudsstelle;

§ 19 Abs. 2

² Abweichend von Abs. 1 ist zuständig:

- a. **(geändert)** der Landrat bei Forderungen gegen Mitglieder des Regierungsrats oder gegen die Ombudsperson;

2.

Der Erlass SGS 131, Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1

¹ Die Kommissionen können ferner:

- a. **(geändert)** die Mitglieder des Kantonsgerichts, die Ombudsperson sowie die oder den Datenschutzbeauftragte/n zu ihren Sitzungen einladen;

§ 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat, die Gerichte und die Ombudsperson berichten dem Landrat jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 48 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann bestimmte Petitionen unter Benachrichtigung des Petenten oder der Petentin unmittelbar der Ombudsperson unterbreiten.

§ 54a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Teilnahme der Ombudsperson, Finanzkontrolle und Aufsichtsstelle Datenschutz (Überschrift geändert)**

¹ Die Ombudsperson, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz können an den Sitzungen des Landrats zum Aufgaben- und Finanzplan und zur Jahresrechnung teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.

² Die Ombudsperson kann an den Sitzungen des Landrats zu ihrem Jahresbericht teilnehmen.

³ Die Geschäftsleitung des Landrats kann die Ombudsperson, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

§ 61 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie die Ombudsperson und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;
- b. **(geändert)** sie prüft die Jahresberichte des Regierungsrats, der Gerichte und der Ombudsperson;

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern.

§ 64 Abs. 2

² Die PUK kann:

- b. **(geändert)** vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen;

§ 65 Abs. 2

Die Stellung der unmittelbar betroffenen Personen, des Regierungsrats, des Kantonsgerichts, der Ombudsperson und der Aufsichtsstelle Datenschutz (Überschrift geändert)

² Die gleichen Rechte stehen auch:

- c. **(geändert)** der Ombudsperson zu, sofern es um Vorkommnisse innerhalb der Ombudsstelle geht;

3.

Der Erlass SGS 150, Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 38a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Mitarbeitende sind berechtigt, der kantonalen Ombudsperson Missstände zu melden.

² Eine Meldung an die Öffentlichkeit ist nur zulässig, wenn die Ombudsperson nach Eingang einer Meldung nicht tätig wird und sie in gutem Glauben sowie im öffentlichen Interesse erfolgt.

§ 71 Abs. 1

¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:

- b. **(geändert)** beim Kantonsgericht gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde, der Aufsichtsstelle Datenschutz, der Finanzkontrolle und der Ombudsperson.

4.

Der Erlass SGS 310, Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 1. Juni 2017 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

² Kantonale Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind:

- f. **(geändert)** Ombudsperson;

5.

Der Erlass SGS 311, Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert)

³ Der Landrat, der Regierungsrat, die Landeskanzlei, die Ombudsperson, die Datenschutz-Aufsichtsstelle, das Kantonsgericht, die verwaltungsexternen Organisationen und die Finanzkontrolle sorgen dafür, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gefährden könnte.

§ 14 Abs. 1

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich Spezialbestimmungen in anderen Gesetzen:

- b. **(geändert)** die Ombudsperson;

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Beschlüsse und Verfügungen des Landrats, des Regierungsrats, der Direktionen, der Landeskanzlei, der Ombudsperson und der Datenschutz-Aufsichtsstelle, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion unaufgefordert und ohne Verzug zuzustellen. Die Finanzkontrolle kann Ausnahmen zulassen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Liestal, 13. Januar 2022

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich